

# **S a t z u n g**

## **des Amtes Hohe Elbgeest**

### **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

---

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 01. April 1996 und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564)- zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. 2001, S. 14) - wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 18.12.2001 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Das Amt Hohe Elbgeest erhebt Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die besonderen Leistungen sind in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführt.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

#### **§ 2**

##### **Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die/den Anfragende(n) eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten/Beamtinnen, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,

6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer/einem Dritten als mittelbarer/mittelbarem Veranlasser(in) aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinden oder das Amt sind,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und - soweit sie nicht berechtigt sind - die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet.

- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die bzw. den Gebührenpflichtige(n) und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

## **§ 5**

### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/-innen.

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die/Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung von Verwaltungsgebühren werden durch das Amt im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:
  1. Name, Vorname
  2. Anschrift
  3. bei Bedarf: Firmen- oder Vereinsbezeichnung und Firmen - oder Vereinssitz

Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung oder der zwangsweisen Betreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erhoben werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist - soweit sie nicht zur Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient - nicht zulässig. Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt im EDV-Verfahren spätestens nach zwei Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Gebühren entrichtet bzw. beigetrieben worden sind.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.12.1998 außer Kraft.

Dassendorf, den 18.04.2002

Straßburg  
Amtsvorsteher

## GEBÜHRENTABELLE

(Anlage zur Gebührensatzung vom 18.04.2002)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr Euro
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	10,00
2	Abschriften je angefangene Seite	5,00
3	Fotokopien je Seite	A 4 A 3
		0,50 1,00
4	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebühren-tabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,00
5	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	3,00 bis 8,00
6	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	1,50
7	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	3,00
8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 92,00
9	Erlaubnis zur Benutzung von gemeindeeigenen/amtseigenen Plätzen oder Räumen für Veranstaltungszwecke, soweit es sich nicht um Pacht oder Miete handelt	5,00 bis 50,00
10	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr; mind. 5,00
11	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	4,00
12	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschr./Abzeichnungen und Auszügen usw. je Tag jede angefangene Stunde	8,00
13	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,00
15	Zweitausfertigung von Abgabebescheiden/Zahlungsbescheinigungen	3,00
	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	5,00
16	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen, je angefangene halbe Stunde	5,00

17	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten, je angefangene halbe Stunde	18,00
18	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
19	Bereitstellung von Trauzeugen aus dem Personal der Amtsverwaltung, je Zeuge	13,00
20	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	18,00 bis 260,00
21	Entnahme von Abzeichnungen aus Karten für jede angefangene halbe Stunde	5,00
22	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken/Anliegerbescheinigungen	15,00
23	Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen gem. § 24 BauGB	26,00
	Negativatteste gem. § 19 BauGB und § 172 BauGB	26,00
24	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	26,00
25	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Entwässerung, Kanalisation oder die Wasserversorgung	18,00
26	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung 1 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch	5,00
	bei nicht zu ermittelndem Geldwert bis	66,00
27	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen (nach Privatrecht), Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen	26,00
	für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	10,00
28	Gutachterliche Tätigkeit nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde	41,00
29	Bereitstellung statistischer Auswertungen, je Datensatz	0,01
	mindestens	bis 0,03 8,00
30	Vordrucke für Bauanträge	8,00
31	Vordrucke für Bauanträge für Garagen/Carport	4,00
32	Bauleitpläne	10,00